



steigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten unbeschadet des § 1 für den Aufwand der Sitzungsvorbereitung eine monatliche Entschädigung von 80,00 €. Für die Fraktionssprecher erhöht sich die Grundpauschale um 50 %. Ergänzend erhalten die Gemeinderäte eine Pauschale für die Fraktionsarbeit mit 80,00 Euro pro Person pro Quartal.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Michelwinnaden 48 %

für die Ortsvorsteher der Ortschaften

Haisterkirch, Mittelurbach 40 %

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(3) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie der Ortschaftsräte, die mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme eine erforderliche Aufwendung für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen haben, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren beaufsichtigt werden muss bzw. dass ein Angehöriger pflege- oder betreuungsbedürftig ist. Die Definition von Angehöriger bestimmt z. B. der § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(4) Für die Nutzung des privaten Tablets, im Rahmen des Ratsinformationssystems, wird eine jährliche Entschädigung von 150,00 Euro pro Gemeinderat festgelegt (anteilig auf die Monate herunter gerechnet).

(5) Ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer des Vereins „Bürgerbus Bad Waldsee e.V.“ erhalten pro nachgewiesener Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro. Die pro Kalenderjahr ausbezahlte Summe ist auf die jeweils geltende Höhe der steuerlichen Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes begrenzt.



§ 3a Entschädigung für Wahlhelfer

- (1) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen als Wahlhelfer einberufen wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine pauschale Entschädigung in Höhe des Tageshöchstsatzes nach § 1 Absatz 2.
- (2) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen als Wahlvorsteher oder als deren Stellvertreter ernannt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag zusätzlich zum Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50% vom Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2.
- (3) Für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen wird eine anteilige ehrenamtliche Entschädigung entsprechend der angesetzten Schulungsdauer nach § 1 Absatz 2 gewährt. Für die Inanspruchnahme als Wahlhelfer nach dem Wahltag (z.B. Fortsetzung der Auszählungsarbeiten am Folgetag) wird eine ehrenamtliche Entschädigung nach § 1 gewährt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung, die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 - A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31. August 1987 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.